

## B e r i c h t

der

Minderheit der nationalrätlichen Kommission für die Prüfung  
des vom Bundesrath mit Frankreich abgeschlossenen Ver-  
trages über endgültige Lösung der Dappenthalfrage.

(Vom 20. Januar 1863.)

### T i t . !

Wiewol den Mitgliedern der Minderheit Ihrer Kommission von den verehrl. Kollegen der Mehrheit hievon abgerathen wurde, so wollten sie doch nicht auf die Befugniß verzichten, Ihnen einen schriftlichen Bericht vorzulegen, von der Ansicht ausgehend, daß diese anerkannt wichtige Angelegenheit, welche im Jahr 1860 im Schoße der Rätthe der Bundesversammlung Gegenstand gediegener Berichte war und an die sich Prinzipienfragen höchster Bedeutung knüpfen, im Augenblicke einer endgültigen Lösung einige, das Gepräge ernster und gewissenhafter Erwägung tragende Zeilen erheische.

Wir bitten Sie, Tit., bei diesem Anlasse von der vollkommenen Aufrichtigkeit unserer Vaterlandsliebe überzeugt zu sein.

Möge uns im Weiteren Ihre Nachsicht zu Theil werden.

Zur Sache.

Vor Allem ist zu bemerken, daß die Unterhandlungen über den uns vorliegenden Vertrag auf Seite der Schweizerischen Eidgenossenschaft von der Vollziehungsbehörde, auf Seite Frankreichs dagegen, wenigstens insoweit es die Preliminargrundlagen betrifft, unmittelbar von seinem Oberhaupt, dem Kaiser, ausziengen, und daß daher die höchsten Behörden der beiden Staaten eine ungleiche Stellung einnahmen. Sodann dürfte aus dem Umstande, daß die Bundesversammlung in ihrer Januarsitzung von 1860 sich mit der Dappenthalfrage beschäftigt hat, das Vorhandensein hinlänglich bestimmter Andeutungen für das Verhalten des Bundesrathes hervorgehen.

Prüfen wir die fraglichen Unterhandlungen von diesem Gesichtspunkte aus.

Aus den Protokollen der gesetzgebenden Rätthe erhellt, daß sie damals keine bestimmte Schlußnahme gefaßt haben, zumal der gehaltvolle Bericht des Bundesrathes vom 9. Dezember 1859 dazu keinerlei Veranlassung bot. Man beschloß, in Betracht, daß der Bundesrath bei der Unterhandlung bezüglich der Dappenthalangelegenheit die Ehre der Schweiz werde zu wahren wissen, einfach vom bundesrätthlichen Berichte Vormerkung im Protokoll zu nehmen.

Die Anschauungsweise der obersten schweizerischen Landesbehörde ist den Kommissionsberichten zu entnehmen, welche zur Begründung der vorerwähnten Schlußnahme dienten. Die Minderheit Ihrer Kommission findet, daß sie darin klar genug ausgesprochen ist.

In dem oben angeführten Berichte hat der Bundesrath selbst am Schlusse den Wunsch kundgegeben, daß die Bundesversammlung sich positiv darüber ausspreche, ob sie mit den Ansichten des Bundesrathes einverstanden sei, oder welche andere Grundzüge sie befolgt wissen wolle.

Die nationalrätthliche Kommission, bestehend aus den H. H. Escher, Martin, Ganzenbach, Hungerbühler und Allet, fand: daß, wenn die Erledigung der Dappenthalangelegenheit wirklich nur auf dem Wege gegenseitigen Entgegenkommens sollte in Aussicht genommen werden können, Uebereinkommen zu erreichen sein dürften, welche dem nichts weniger als befriedigenden Status quo in jeder Beziehung vorzuziehen wären;

daß bei der damaligen Sachlage keine maßgebende Schlußnahme gefaßt werden sollte, da gewisse Punkte in den Akten nicht genügend aufgeklärt seien; denn, sagte die Kommission: „Wie nahe liegt die Gefahr, daß in Folge derartiger Beschlüsse je nach Gestaltung der Dinge wichtigere Fragen unwichtigeren untergeordnet werden könnten! und überdies, soll denn die Möglichkeit als ganz ausgeschlossen angesehen werden, daß bei Anlaß solcher unter Umständen in Aussicht zu nehmender Verhandlungen über Fragen, die von ungleich größerem Belange als die Dappenthalangelegenheit sind, auch die letztere eine den Wünschen der Schweiz völlig entsprechende Lösung finden könnte?“

Jene Kommission des Nationalrathes hält schließlich dafür, daß die Bundesversammlung dem Bundesrath nicht durch maßgebende Beschlüsse in der Dappenthalangelegenheit die Hände binden, sondern ihm im Gegentheile die volle Freiheit lassen solle, bei den Umgestaltungen, die sich vorbereiten zu wollen scheinen, die Interessen der Schweiz unbeengt und ungehemmt nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und zu fördern. Die Kommission fand sich in dieser Ansicht um so mehr bestärkt, als der Bundesrath noch in den

jüngsten Zeiten bewiesen hat, daß er die schweizerische Ehre zu wahren wisse.

Aus diesen Anführungen scheint hervorzugehen, daß die Kommission des Nationalrathes politische Conjunktoren im europäischen Staatsleben im Auge hatte, die noch nicht eingetreten sind, da nach den Verträgen von Villafranca und Zürich, ungeachtet der stattgehabten großen Gebietsveränderungen, die Dappenthalsfrage nicht, als Incidenzpunkt, die natürliche Stelle ihrer endgültigen Lösung gefunden hat.

Die Kommission des Ständerathes bestand aus den H. Wigier, Niggensbach, Wenger, Weber (Jost), Monighetti.

Ihr Bericht, dem eine der nationalräthlichen durchaus entsprechende Beschlußfassung folgte, scheint in Hinsicht auf die darin enthaltenen Direktionen noch einläßlicher gewesen zu sein.

Nach Hinweisung darauf, daß:

- a. die Tagssazung im Jahr 1816 einstimmig den Vorort beauftragt hatte, die Schweiz. Landeshoheit im Dappenthale, und zwar aus Gründen der Gerechtigkeit und der militärischen Interessen aufrecht zu halten;
- b. die Tagssazung immerfort eine sehr entschiedene Stellung in dieser Frage eingenommen hat;
- c. die Tagssazung im Jahr 1818, als mit der Würde der Schweiz unvereinbar, die Vorschläge Frankreichs zurückgewiesen hat;
- d. die Tagssazung das Anerbieten der guten Dienste der Mächte, um die Schweiz zur Abtretung des Dappenthals an Frankreich zu bewegen, energisch zurückgewiesen hat;
- e. die Tagssazung beschlossen hat, den h. Stand Waadt einzuladen, mit seiner wohl bekannten Sorgfalt jeden fremden Eingriff in die Ausübung seiner Souveränitätsrechte im Dappenthale zu verhindern;
- f. die Tagssazung stets die Ansicht festgehalten hat, daß das Dappenthal sowol mit Rücksicht auf die politischen als auf die militärischen Interessen der Schweiz erhalten werden müsse,

erklärte diese Kommission, sie theile die Anschauungsweise des Nationalrathes nicht, welche geltend zu machen sucht, daß die Genehmigung der Mächte, welche die Wiener Kongressakte unterzeichnet haben, für die Regelung dieser Frage nicht nothwendig sei.

Sie erklärte ferner, daß sie zwar in keine Beurtheilung der militärischen Interessen sich einlasse, jedoch glaube, daß bei der hohen

Bedeutung, welche derartige Bergthäler für die militärische Vertheidigung eines Landes immer haben, namentlich wenn eine Militärstraße durch dieselben führt, nie alle Eventualitäten, welche in einem allfälligen Kriege eintreten, vorausgesehen werden können, und daß deshalb dem Bundesrath bei Prüfung dieses Punktes alle Sorgfalt empfohlen werden soll, damit die Interessen der Landesvertheidigung der Schweiz in keinerlei Weise geschmälert werden.

Endlich fügte die nämliche Kommission bei: „Wenn sie auch die Erledigung der lange schwebenden Angelegenheit für wünschenswerth ansehen muß, so erachtete sie es dennoch für zweckmäßiger, den Status quo beizubehalten, wenn er auch mit Nachtheilen verbunden ist, als einen Abschluß herbeizuführen, welcher die schweizerische Eidgenossenschaft nicht befriedigen kann.“

Aus dem Vorstehenden erhellt klar, daß der Ständerath durchaus nicht auf eine Lösung der Streitfrage hindrängte, sondern daß ihm mehr an der Erhaltung des Status quo gelegen war.

Nach gepflogener Prüfung findet die Minderheit Ihrer Kommission die als Richtschnur für den Bundesrath geltend gemachten Ansichten in den im Januar 1860 den gesetzgebenden Räten erstatteten Berichten durchaus dem Geiste entsprechend, der in dem Berichte der Vollziehungsbehörde selbst waltet, welcher damals den Berathungen in den Kommissionen sowol, als in den eidgenössischen Räten zur Grundlage diente.

Wirklich stellt der ganze Inhalt des fraglichen Berichtes in den Augen der Minderheit Ihrer Kommission fest, daß die Eigenthums- und Hoheitsrechte des Kantons Waadt, beziehungsweise der Eidgenossenschaft auf das Dappenthal innerhalb der in den Jahren 1752 und 1761 bestimmten Gränzen nicht im mindesten angezweifelt werden können.

Dieser Bericht erhärtet des Fernern:

— daß im Jahr 1802 die helvetische Regierung der Gewalt der Umstände weichen mußte;

— daß im Jahr 1815 dieses Thal der Schweiz in der Absicht zurückgegeben wurde, ihre westliche Gränze zu verstärken;

— daß diese im Frühling erfolgte Rückgabe im Herbst gleichen Jahres nach den hundert Tagen bestätigt wurde;

— daß die Schweiz der Verwendung der Großmächte für Abtretung des Dappenthales an Frankreich niemals Gehör gegeben hat;

— daß die faktische Souveränität mit so zu sagen einer einzigen Ausnahme hinsichtlich des Unterhalts der Straße nach der Faucille, stetsfort durch die schweizerischen Behörden ausgeübt worden ist;

— daß vom militärischen Standpunkte aus von allen zu Rathe gezogenen Offizieren ohne Ausnahme dem in Rede stehenden Gebiete eine gewisse entschiedene Bedeutung für die Vertheidigung der Schweiz beigelegt worden ist; indem einstimmig der Vortheil, dort wenn auch bloß einen vorgeschobenen Posten aufstellen oder den Feind selbst nur zwei Stunden lang aufhalten zu können, anerkannt wird;

— daß im Hinblik auf die Ausdehnung, welche Frankreich den Befestigungswerken von Les Rousses gibt und noch weiters geben kann, die Lösung der Frage noch viel schwieriger wird;

— daß Frankreich zu seiner Vertheidigung gegen die Schweiz die erwähnten Verstärkungen seiner Gränze nicht bedarf.

Nach allen diesen Punkten, deren Aufzählung wir noch ausdehnen könnten, schließt der Bundesrath seinen Bericht mit der triftigen Bemerkung:

„Zudem sind die bestehenden Gränzen der Schweiz durch Verträge sanktionirt, welche alle Mächte des Wienerkongresses unterzeichnet haben. Durch ein freiwilliges Aufgeben eines einzigen Punktes dieser Gränze, verhandelt mit nur **einer** der Kongressmächte, würde die Schweiz der Stellung, welche ihr die zitierten Verträge gewähren, nicht unwesentlich vergeben.“

---

Bei Durchlesung des zweiten Berichtes des Bundesrathes über die Dappenthalsfrage, welcher den jüngst mit Frankreich geschlossenen Vertrag begleitet, um dessen Ratifikation oder Nichtratifikation es sich nun handelt, waren die Mitglieder der Minderheit nicht die einzigen, welche ihn kühl und mit Befremden aufnahmen. Ferne sei es von uns, die vom Bundesrath bei Verhandlung dieser wichtigen Angelegenheit gehegten Absichten hinsichtlich der schweizerischen Ehre im geringsten in Zweifel ziehen zu wollen. Wir anerkennen, daß viele Gründe zu Gunsten des vorgeschlagenen Vertrags angeführt werden können und wollen gerne annehmen, daß die Vollziehungsbehörde im vorliegenden Falle nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt hat und nur das beantragt, was sie für die politischen und militärischen Interessen der Eidgenossenschaft am gebedlichsten erachtet. Da uns aber die Pflicht obliegt, diesen Gegenstand zu prüfen, so müssen wir bedauern, daß jener Bericht nicht näher auf die Einzelheiten eingetreten ist. Es sollte den Mitgliedern der Versammlung Gelegenheit geboten werden, die zahlreichen und interessanten Akten über diese Angelegenheit etwas einlässlicher durchzugehen.

Was die Verfasser des gegenwärtigen Berichtes von vornherein über rascht hat, ist, daß ohne Veranlassung oder doch unter Umständen,

welche durchaus den von der Bundesversammlung früher vorgezeichneten Gesichtspunkten nicht entsprachen, die Frage an Hand genommen und darüber verhandelt werden konnte. Die Minderheit Ihrer Kommission hält — ob mit Recht oder Unrecht, sei dahingestellt — dafür, daß der vom Bundesrath für die Verhandlung und den Abschluß der Frage gewählte Augenblick nicht der günstigste gewesen ist, und daß in der Folge leicht sich weit bessere Gelegenheiten dazu hätten darbieten können, welche es möglich gemacht hätten, zu einer den stätigen Bestrebungen der Regierung unseres Landes vollkommen entsprechenden Lösung zu gelangen. Das ist's jedoch nicht, was die zwei unterzeichneten Kommissionsmitglieder bewogen hat, sich von ihren verehrl. Kollegen der Mehrheit zu trennen. Es gibt hiezu nach ihrem Dafürhalten einen weit ernstern Grund. Um in diesem schriftlichen Berichte die Zeit der h. Versammlung nicht zu mißbrauchen, beeilen sich die Minoritätsmitglieder Ihrer Kommission, die gewichtigen Gründe darzulegen, welche sich ihrer Prüfung darbieten und die ihnen nicht gestatten, die Ratifikation des fraglichen Vertrages Ihrer Behörde vorzuschlagen und zu empfehlen. Wir verzichten also darauf, von dem Gange der Unterhandlungen zu sprechen, in welchen eine entschiedenere Haltung wahrscheinlich günstige Ergebnisse erzielt hätte. Wir übergehen die befremdliche Geheimhaltung, welche der Bundesrath während den Unterhandlungen, und zwar so weit beobachten zu sollen glaubte, daß selbst die Bundesversammlung, die höchste Autorität in der Schweiz, wie dieß für Frankreich der Kaiser ist, nichts über diese Angelegenheit erfahren hat, bis dieselbe als fertig abgeschlossen da stand. Eben so wenig wollen wir uns bei dem Umstande aufhalten, daß der Bundesrath den fraglichen Vertrag abgeschlossen hat, ohne ihn vorher mit Rücksicht auf die kantonale Souveränität der Oberbehörde des Kantons Waadt vorzulegen; — noch bei der Thatsache verweilen, daß man im Allgemeinen Besseres gewünscht hätte und daß der von Frankreich **abgetretene** Ersatz nach Ausweis der Akten in der That weit davon entfernt ist, dem wirklichen und allgemeinen Werthe des Gebietstheiles zu entsprechen, welchen die Schweiz preiszibt, wenn der Vertrag von der Bundesversammlung ratifizirt wird. Sollen wir darauf hinweisen, daß die Schweiz aus gleichen Gründen, wie sie Frankreich anführte, eine auf Schweizergebiet angelegte Verbindungsstraße zwischen St. Cergues und le Brassus hätte erhalten müssen, damit die schweizerische Bevölkerung dieses Theiles des waadtländischen Jura von den Formalitäten der französischen Douane befreit würde? — Einer Besprechung der militärischen Seite der Frage wollen wir uns gänzlich enthalten, da dieselbe bereits vielfach erörtert worden ist. Wir wollen lediglich unsere Zweifel äußern über die künftige Möglichkeit, die Stellung am Sollier zu vertheidigen, welcher nach den Worten des Berichtes des eidgenössischen Genies durch den unausweichlichen Mont des Tullies beherrscht wird; — und noch mehr über die Möglichkeit, den Engpaß St. Cergues zu halten. In unsern Augen ist die Möglichkeit,

die Bewegungen des Feindes zu beobachten und ihn, wäre es auch nur für einige Stunden, dortselbst durch vorgeschobene Posten aufzuhalten, durch die Tragweite des vorliegenden Vertrages abgeschnitten.

Da unsere Rechte in Betreff der neutralisirten Provinzen Savoyens immerfort aufrechtgehalten und verwahrt worden sind, so hätte nach unserer Ansicht das eidgenössische Genie sein Urtheil über den militärischen Werth des Dappenthales nicht ausschließlich nur auf die vielleicht vorübergehende Thatsache der Annexion dieser Provinzen an Frankreich gründen sollen.

Endlich haben wir vom militärischen Gesichtspunkte aus die innige Ueberzeugung, daß das allgemeine System für die Vertheidigung unserer Westgränze geschwächt, während dasjenige Frankreichs beträchtlich verstärkt wird, und zwar dermaßen, daß nichts mehr seine Truppen, wäre es nöthigenfalls auch nur für einige Stunden, verhindern wird, auf unser Gebiet einzufallen, und dieß auf nicht weniger denn sechs großen Straßen in diesem Theile des Jura, welche sich nach und nach vereinigen, und in derjenigen von Morets nach Salins, d. h. beim Fort les Rousses zusammentreffen.

Der Hauptgründe, welche den Mitgliedern der Minorität Ihrer Kommission es nicht gestatten, Ihnen die Ratifikation des vom Bundesrathe mit der französischen Regierung in Betreff des Dappenthales abgeschlossenen Vertrages vorzuschlagen, sind drei:

1. Sie halten nicht dafür, daß die schweiz. Eidgenossenschaft in ihrem wohlverstandenen und vollständig aufgefakten Interesse auch nur den kleinsten Theil ihres Gebietes, an welche Nachbarmacht es immer sein möge, je abtreten könne und dürfe. Der helvetische Boden ist ein heiliges Gebiet; die Verfassung gewährleistet es in seinem vollen Bestande. Ueber die Gränzen des Dappenthales kann kein Zweifel obwalten; das Hoheitsrecht der Schweiz über diesen Landestheil ist in bestimmtester Weise in den noch jetzt zu vollem Rechte bestehenden Urkunden des europäischen Völkerrechtes ver-schrieben.

Die Thatsache, daß der vom civilrechtlichen und administrativen Standpunkte aus vorzugsweise betheiligte Große Rath des Kantons Waadt den Vertragsentwurf genehmigt hat, entkräftet nach der Ansicht der Berichterstatter die von diesen vorgebrachte Prinzipienfrage nicht im geringsten. Sie können daher eine Abtretung oder eine Preisgebung eines Theiles des helvetischen Gebietes nicht zugeben.

2. Ebensowenig können sie zugeben, daß die schweiz. Eidgenossenschaft, unter welcher Form immer es sei, je zu Austauschungen von Gebiet, mithin von Bewohnern schreiten könne und dürfe. Nach ihrer Anschauungsweise ist es für unser Vaterland äußerst gefährlich, wenn

seine Behörden an Frankreich den Mont des Tuffes, sowie einen Theil des Dappenthales überlassen, und im Austausch einen Theil der Nordabhänge des Noirmont annehmen, bei welcher Gelegenheit Schweizerbürger, nach den Akten beiläufig 120, gegen ungefähr 60 französische Bürger ausgetauscht werden (NB. Brief des Obersten Aubert vom 5. Januar 1863).

Der Umstand, daß diese Bürger ihre Nationalität beibehalten können, hindert nicht, daß die Lage der vermöge des Vertrages künftig auf französischen Boden versetzten Schweizer eine viel beschwerlichere werde in Folge der Steuern, welche in Frankreich weit bedeutender sind als in der Schweiz. Was uns in dieser Angelegenheit — betrachte man sie auch für so geringfügig als man wolle — stößt, ist die Anwendung des Grundsatzes des Gebiets- und Bevölkerungsaustausches.

Je nach den Umständen kann die Schweiz sehr weit führen. Die Minorität Ihrer Kommission sieht darin bei den jetzigen Zeitläufen eine große Gefahr. Haben wir einmal auf einen Gebiets- und Bevölkerungsaustausch uns eingelassen, so könnte wohl irgend ein Mächtiger der Welt kommen, und uns den Austausch Tessins gegen das Veltlin, vielleicht selbst der französischen Schweiz gegen einen Theil von Tyrol unter Berufung gewissermaßen auf den Nationalitätsgrundsatz vorschlagen. Diese Befürchtungen mögen Ihnen übertrieben erscheinen. Wenn sie's nur immer bleiben!

Der dritte und letzte Hauptgrund, der uns in diesem Augenblicke leitet, ist der Umstand, daß der Bundesrath in seinen Unterhandlungen mit der französischen Regierung nicht streng an den wichtigen diplomatischen Standpunkt sich gehalten hat, den er in seinem Berichte vom 9. Dezember 1859 hervorgehoben, daß nämlich ein allfälliger Vertrag jedenfalls der Genehmigung aller Mächte unterbreitet werden müßte.

Statt eine Bestimmung in diesem Sinne in den Vertrag selbst aufzunehmen, hat der Bundesrath auf die Weigerung Frankreichs sich begnügt, seine Absicht, den Vertrag den Mächten behufs Anerkennung zur Kenntniß zu bringen, in einem Protokolle zu konstatiren. Der Vertrag wurde mitgetheilt; einige diplomatische Vertreter haben den Empfang dieser Mittheilung bestätigt. Bei den Akten liegt aber nichts, woraus auf eine Anerkennung dieses Vertrages von Seite aller Mächte geschlossen werden könnte.

Läge es nun weit ab, zu denken, daß die eine oder andere Macht irgend ein diplomatisches Interesse daran haben könnte, in dieser Frage irgend eine Hinterthüre sich offen zu halten und auf ihre Zustimmung und Anerkennung mehr oder weniger lang warten zu lassen? Es liegen hierin unerläßliche Bedingungen für die Aufrechterhaltung des Rechtes,

welches wir aus den Verträgen von 1815 herleiten, und welches neben unserm Heere die wesentliche Grundlage unseres politischen Bestandes ist.

Aus diesen Gründen beantragt die Minderheit Ihrer Kommission:

„Es sei der unter Ratifikationsvorbehalt vom Bundesrathe  
„mit Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen abgeschlossene Ver-  
„trag nicht zu ratifiziren.“

Bern, den 20. Januar 1863.

Die Mitglieder der Kommissionminderheit:

A. Girard.

Scherz.

---

**Bericht der Minderheit der nationalrätlichen Kommission für die Prüfung des vom Bundesrath mit Frankreich abgeschlossenen Vertrages über endgültige Lösung der Dappenthalfrage. (Vom 20. Januar 1863.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1863             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 12               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 16.03.1863       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 497-505          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 004 009       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.